
FREUNDE UND FÖRDERER VON RADIO Q e.V.

– Satzung –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer von Radio Q e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des in Münster ansässigen Campusradios Radio Q durch ideelle und materielle Unterstützung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Beschaffung von Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in Münster ansässigen Campusradios Radio Q verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft zur Förderung der Zwecke des Vereins im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich (Fax oder E-Mail ist ausreichend) beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung (Fax oder E-Mail ist ausreichend) zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht zahlt. Über den Ausschluss eines

Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird und ab dem 01. Januar des darauf folgenden Geschäftsjahres in Kraft tritt und fällig wird. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Festsetzung unterschiedlicher Beitragshöhen für natürliche und juristische Personen ist zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen. Insbesondere gehören zu den Aufgaben:
1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 6. Beschlussfassung über den Vorschlag zur Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliederbeiträge
 7. Erstellung eines Jahresberichts und dessen Vorstellung vor der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

-
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen Wege (Fax oder E-Mail ist ausreichend) im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller drei Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes,
 2. die Wahl des Vorstandes,
 - 2a. die Wahl von zwei KassenprüferInnen
 3. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins des vorangegangenen Geschäftsjahres,
 4. die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters,
 5. die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 7. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 8. die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung/ Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke unter Maßgabe des § 8 dieser Satzung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Alle Mitglieder sind dazu vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Fax oder E-Mail ist ausreichend) mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zu dieser zweiten Mitgliederversammlung kann zugleich mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Auf die erleichterte Beschlussfassung der zweiten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Für diesen Fall ist gesonderte Einladung für eine zweite Mitgliederversammlung entbehrlich. Im Rahmen der zweiten Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

-
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
 - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 - (8) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, mit der Ausnahme, dass in besonders dringenden Fällen eine Ladungsfrist von fünf Tagen ausreicht. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 7a Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres mindestens zwei KassenprüferInnen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- (2) Die KassenprüferInnen überprüfen die Kassen- und Haushaltsbewirtschaftung des Vereins
- (3) Den KassenprüferInnen sind auf Anforderung alle Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an das in Münster ansässigen Campusradios Radio Q., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.